

Nicht an die Presse

NA/30.08.52

dodis.ch/10238

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

DIVISION DU COMMERCE

Bundeskanzlei

Empfang 14. DEZ. 1952

Bern, den 23. Dezember 1952

Vertraulich  
Nicht für die Presse

Arbeitsblatt

An den Bundesrat

Hm. Int. 821. AVA.  
Besprechungen mit verschiedenen Delegationen des britischen Commonwealth.

*Das B.V.P. unterbreitet folgenden Bericht:*

Wie im Antrag vom 1. Dezember 1952 ausgeführt, sollte die Anwesenheit massgebender Minister und Beamter überseeischer Sterlinggebiete an der Commonwealth Conference in London benützt werden, um die gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen zu besprechen. Wir gestatten uns, Ihnen hiermit über Verlauf und Ergebnis dieser Besprechungen Bericht zu erstatten:

#### 1. Indien

Die Abklärungen unserer Gesandtschaft in New Delhi hatten ergeben, dass die indischen Behörden gegenwärtig nicht gewillt sind, irgendeinem Lande für die Einfuhr von Textilien Zugeständnisse zu machen. Tatsächlich hatten weder die deutsche noch die österreichische Delegation, welche sich vor kurzem in New Delhi aufgehalten haben, irgendwelche Konzessionen erwirken können. Den Oesterreichern haben die Inder lediglich sofortige Orientierung über allfällige Änderungen der Politik versprochen, damit unverzüglich verhandelt werden könne.

Dies warf die Frage auf, ob eine schweizerische Delegation aus innenpolitischen Gründen bei derart grosser Wahrscheinlichkeit, entweder zu keiner oder dann zu einer für unsere Textilindustrie sicherlich unbefriedigenden Einigung zu gelangen, die Reise nach New Delhi antreten könne. Es war von hier aus nicht leicht, sich schlüssig zu werden, ob diese indische Stellungnahme lediglich verhandlungstaktisch oder endgültig sei. Daneben stand aber die Uhreneinfuhr und in einem gewissen Sinne auch die Farbeinfuhr in India in Gefahr, wobei die Erfahrung zeigte, dass die indische Regierung nicht davor zurückschreckte, aus taktischen Gründen seit 1. Januar 1952 bis gegen Ende dieses Jahres die Uhren von der Einfuhr auszuschliessen. Sie hatte ihre Bereitschaft für wesentliche Konzessionen für Uhren und Farben durchblicken lassen. Daraus entstand das Dilemma: Verhandlungen in New Delhi zur Rettung der Uhren- und Farbensausfuhr, unter Preisgabe der Textilien,

Dodis



Wir benützten deshalb die Anwesenheit des indischen Delegationschefs, Mr. Bhootalingam, an der Londoner Commonwealth Conference, um mit ihm in aller Offenheit die schwierige Lage zu besprechen. Herr Bhootalingam legte nochmals dar, dass die indische Regierung aus innenpolitischen Gründen nicht in der Lage sei, irgendwelche Konzessionen für die Einfuhr von Textilien zuzugestehen. Die indische Textilindustrie sei politisch sehr mächtig. Zudem sei sie - nachdem vor allem Gandhi die Heimindustrie auf diesem Gebiet gefördert hatte - eine weitgehend sentimentale Angelegenheit. Daraufhin legten wir Herrn Bhootalingam dar, dass wir aus innenpolitischen Gründen ebenfalls in grosse Schwierigkeiten geraten. Noch schwieriger würde aber zweifellos die Lage für beide Teile, wenn an den Textilkontingenten die Verhandlungen scheitern würden. Unter diesen Umständen würden wir vorziehen, vorläufig nicht zu verhandeln und vorerst bei einem beiderseits autonom geregelten Verkehr zu bleiben. Wir baten ihn, hinsichtlich der Uhren, Pharmazeutika und Farben der Schweiz eine bestmögliche Behandlung angedeihen zu lassen, wobei schweizerischerseits den indischen Industrialisierungsplänen Unterstützung gewährt würde. Die Schweiz lege Wert darauf, die freundschaftlichen Beziehungen zu India weiter zu pflegen und durch den Umstand, dass aus beidseitigen innenpolitischen Gründen eine Vereinbarung zur Zeit nicht getroffen werden könne, nicht etwa den Eindruck zu erwecken, die guten Beziehungen beeinträchtigen lassen zu wollen. Herr Bhootalingam schien über diese Darlegungen eher erleichtert und erklärte sich sofort einverstanden, für die Einfuhr anderer schweizerischer Produkte als Textilien sein Möglichstes, namentlich für Farben, Pharmazeutika und Uhren zu tun. Die vorgesehenen Verhandlungen wurden deshalb vorläufig abgesetzt und jeder Partner sichert dem andern die bestmögliche Behandlung zu. Damit dürfte wohl für den gegenwärtigen Zeitpunkt das Maximum erreicht worden sein. Es wurde eine besonders schlechte Behandlung der schweizerischen Uhren-, Pharmazeutika- und Farbeinfuhr in India vermieden und auf der andern Seite der Abschluss eines unbefriedigenden Abkommens umgangen. Wenn sich die Lage später für die Textilien in India zum Besseren wendet, werden die handelsvertraglichen Beziehungen ohne weiteres wieder angeknüpft werden können. Die indische Regierung kann sich über die Absage der Verhandlungen auch nicht irgendwie verletzt fühlen.

## 2. Pakistan

Da sich Verhandlungen mit der indischen Regierung erübrigten, lag uns daran, wenn irgendmöglich auch eine Reise nach Karachi zu vermeiden. Wir stellten daher den Herren Aziz Ahmad und A.A. Khan von der pakistanischen Delegation unumwunden die Frage, welchen Rat sie uns erteilen würden, d.h. ob ihrer Ansicht nach die Aussichten für Verhandlungen jetzt günstig seien. Beide Herren erklärten übereinstimmend, dass Verhandlungen nur erfolgreich sein könnten, wenn die Schweiz beab-

sichtige, beträchtliche Einkäufe in Pakistan zu tätigen. Da die pakistanische Wirtschaft zur Zeit noch vollständig agrarisch auf die Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen ausgerichtet ist, hängen die Deviseneinnahmen dieses Landes ausschliesslich von den Preisen dieser Produkte ab. Die Preise für Jute und Baumwolle sind in der letzten Zeit stark gesunken, sodass Pakistan heute anstelle eines Dollarüberschusses einen Dollarverlust in seiner Bilanz ausweist. Die pakistanische Regierung legt daher heute den grössten Wert darauf, die Aussenhandelsbilanz auszugleichen und verlangt dies in allen Handelsverträgen. Verhandlungen mit Pakistan würden daher nur zu einem Erfolg führen können, wenn die Schweiz ein beträchtliches Bezugsprogramm vorweisen kann. Nachdem aber in den letzten zwei Jahren die schweizerischen Einfuhren aus Pakistan nur etwas mehr als 5 Mio Franken pro Jahr erreicht haben, während die Exporte über 20 Mio Franken betragen, dürfte dieser Ausgleich zur Zeit nur nach unten gefunden werden. Unser Stand den pakistanischen Delegierten gegenüber war umso schlechter, als wir von der im alten Abkommen veranschlagten Einfuhr der Schweiz aus Pakistan in der Höhe von 34 Mio Franken nur ca. 5 Mio realisiert hatten. Offenbar werden wir vorerst einmal versuchen müssen, die schweizerische Einfuhr aus Pakistan zu steigern, um dann in einem späteren Zeitpunkt unter günstigeren Bedingungen in Handelsvertragsverhandlungen einzutreten. Im Sinne einer Vorbereitung würden einmal versuchsweise Warenlisten ausgearbeitet, die mit dem für Zentral-europa zuständigen pakistanischen Handelsrat Aziz Ahmad in Rom besprochen werden könnten. Bis dahin würden beide Länder hinsichtlich ihrer Einfuhrregelung die volle Freiheit bewahren, wobei uns Pakistan eine möglichst gute Behandlung zusichern und wir unsererseits den pakistanischen Maschinenbezügen aus der Schweiz keinerlei Hindernisse in den Weg legen würden. Damit sind auch die Verhandlungen mit Pakistan - ohne dass die guten Beziehungen Schaden leiden würden - vorderhand auf etwas später hinausgeschoben. Es wird dies allerdings zur Folge haben, dass der Export schweizerischer Textilien und Uhren nach Pakistan etwas weniger günstig ausfallen wird als bis anhin, doch hätte angesichts der pakistanischen Schwierigkeiten hieran auch eine bilaterale Vereinbarung vermutlich nicht viel ändern können, leiden doch schon gegenwärtig unsere Textilien an den neuen hohen pakistanischen Zöllen, gegen welche anzukämpfen vorläufig überzeugende Mittel fehlen.

### 3. Ceylon

Da die ceylonesische Wirtschaft ebenfalls vom Export von Rohstoffen wie Kopra, Tee, Kautschuk, abhängig ist und die Preise dieser Waren stark gefallen sind, sah sich auch die ceylonesische Regierung gezwungen, zu drastischen Einfuhrbeschränkungen zu schreiten. Es sind beträchtliche Geschäfte insbesondere auf dem Uhrensektor abgeschlossen worden, noch bevor die ceylonesischen Einfuhrbeschränkungen in Kraft traten.

In Besprechungen mit Herrn C.E.P. Jayasuriya wurde die Regelung dieser alten Geschäfte einlässlich erörtert. Der ceylonesische Gesprächspartner erklärte sich bereit, der ceylonesischen Regierung die Abwicklung aller bona fide vor Inkrafttreten der Einfuhrbeschränkungen abgeschlossenen Geschäfte ohne Belastung der neuen Kontingente zu beantragen. Zu diesem Zwecke wurde vereinbart, in der Schweiz eine Rundfrage über diese Geschäfte zu machen und dem ceylonesischen High Commissioner in London eine entsprechende Liste zu überreichen. Damit werden viele Härten der ceylonesischen Einfuhrbeschränkungen gemildert werden können. Die ceylonesische Regierung ist im übrigen gewillt, diese Beschränkungen zu lockern oder gar aufzuheben, sobald sich die Devisenlage wieder bessert.

#### 4. Südafrika

Mit den Herren de Waal Meyer, Staatssekretär für Handel und Industrie und G. Borckenhagen, Direktor des Ein- und Ausfuhrdienstes, besprachen wir die verschiedenen Aspekte der Wirtschaftsbeziehungen mit der Südafrikanischen Union. Für das erste Halbjahr 1953 hat die Südafrikanische Union die Einfuhrkontingente für Konsumgüter von ursprünglich 40% der wertmässigen Einfuhren im Jahre 1948 auf 30% herabgesetzt. Nach der Darlegung der beiden Herren soll jedoch der Ansatz von 30% nur vorläufig sein und wenn irgendmöglich nachträglich erhöht werden. Das Basisjahr 1948 ist für den schweizerischen Export günstig, weil es eines derjenigen Jahre ist, in welchem die Schweiz die höchsten Exporte nach der Union erzielte. Auf die Frage, ob für Firmen, die nach dem Jahre 1948 in Südafrika gegründet wurden oder neue Vertretungen übernommen haben, zusätzliche Einfuhrbewilligungen erteilt würden, wurde erklärt, dass dies aus grundsätzlichen Erwägungen vollständig ausgeschlossen sei. Sie sind hingegen bereit zu prüfen, ob allenfalls für Qualitätsuhren eine etwas günstigere Regelung als bisher gefunden werden könne, wobei jedoch für Golduhren keine Konzessionen gewährt werden könnten, da die Südafrikanische Union Gold ausführen und nicht einführen wolle. Die Frage, ob bei Ausschreibungen durch Gemeinden oder Bundesstaaten Präferenzen zu Gunsten britischer Lieferanten bestünden, wurde von den beiden Herren kategorisch verneint.

Die südafrikanischen Staatsbahnen denken daran, weitere 40 Lokomotiven im Ausland zu kaufen. Herr de Waal Meyer wird das Transportministerium von unserem Wunsche, solche Lokomotiven zu liefern, unterrichten und dessen Absicht, einen Ingenieur nach der Schweiz zu entsenden, befürworten. Herr Borckenhagen versprach, dass die Schweiz angesichts der wegen Maul- und Klauenseuche in umliegenden Ländern eingetretenen Lieferverspätung für die von der Union gekauften 30 Stück Vieh nicht benachteiligt werden soll, dass die Einfuhrbewilligungen für dieses Vieh vielmehr ohne Belastung neuer Quoten erteilt werden sollen. Wir haben die beiden Herren daran erinnert, dass

- 5 -

die Schweiz auch an der Ausfuhr von Käse und insbesondere kleinerer Mengen Schabzieger nach der Union interessiert ist. In dieser Beziehung konnten jedoch die Vertreter der Südafrikanischen Union nichts versprechen, es sei denn, die Frage für einen allfälligen späteren Zeitpunkt zu notieren.

Die Schweiz benötigt eine beträchtliche Menge Industrie- und Bijouteriediamanten aus der Südafrikanischen Union. Der Bezug dieser Diamanten bereitet gegenwärtig keine Schwierigkeiten, dagegen hat die Südafrikanische Regierung eine Verordnung erlassen, wonach Diamanten nur gegen Bezahlung in USA-Dollars verkauft werden dürfen. Dadurch entgeht uns ein beträchtliches Aliment im schweizerisch-britischen Zahlungsverkehr und damit in der Europäischen Zahlungsunion. Der Grund zu dieser Massnahme bildete der Umstand, dass mittels billigen Pfunden Diamanten in der Union gekauft wurden und dann billiger gegen Dollars nach USA verkauft werden konnten als dies bei direktem Verkauf nach den USA möglich war. Dies erzeugte eine beträchtliche Beunruhigung im amerikanischen Diamantenmarkt. Die amerikanischen Behörden haben sich diesbezüglich auch bei uns beschwert. Wir schlugen daher den südafrikanischen Behörden vor, Diamanten nach der Schweiz nur noch gegen Einfuhrzertifikat zu verkaufen. Damit besteht Sicherheit, dass sie effektiv in die Schweiz eingeführt und zum offiziellen Kurs über das schweizerisch-britische Zahlungsabkommen bezahlt werden. Der Kursgewinn fällt dahin und damit auch die Möglichkeit unerwünschter Transitgeschäfte. Die beiden Gesprächspartner versprachen diese Anregung den zuständigen südafrikanischen Behörden zu unterbreiten. Inzwischen berichtet uns die Schweizerische Gesandtschaft in Pretoria, dass die südafrikanischen Behörden sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt haben, womit die Diamanten wiederum über die Zahlungsunion bezahlt werden können.

Bekanntlich hat die Südafrikanische Union die Produktion von Uran aufgenommen. Die Kriegstechnische Abteilung und die schweizerische Forschung waren seit langer Zeit daran interessiert, eine Menge von etwa 10 bis 20 Tonnen Reinuran zu kaufen, um einen Uranofen herstellen zu können. Wir fragten die südafrikanischen Herren, ob eine Möglichkeit des Bezuges von Uran aus der Südafrikanischen Union bestehe. Sie verwiesen uns darauf, dass ihnen die Verfügungsmacht über dieses Uran weitgehend entzogen sei, da das Kapital dieser Gesellschaften britisch oder amerikanisch sei. Die Südafrikanische Regierung würde ein Gesuch wohlwollend prüfen, wobei uns jedoch empfohlen wurde, ein entsprechendes Gesuch den britischen Behörden zu unterbreiten, da deren Einverständnis Voraussetzung für die südafrikanische Zustimmung sei. Zusammen mit der Kriegstechnischen Abteilung und den anderen interessierten Stellen werden wir ein derartiges Gesuch zu Handen der britischen Regierung ausarbeiten.

## 5. Neuseeland

Auch die neuseeländischen Behörden sahen sich infolge des Zerfalls der Wollpreise gezwungen, vorerst verhältnismässig large und seit kurzem recht drastische Devisenbeschränkungen zu verfügen. Es sollen für das Jahr 1953 nur noch 40% der im Jahre 1950 getätigten Zahlungen zum Transfer zugelassen werden. Das Stichjahr 1950 ist für die Schweiz ungünstig, weil wir erst gegen Ende 1950 der EPU beigetreten sind und erst eigentlich im Jahre 1951 in den Genuss der Einfuhrregelung für Weichwährungsländer in Neuseeland gelangten. Wir machten die Herren P.B. Marshall und Prendergast auf diesen Umstand aufmerksam. Sie legten uns dar, dass die Devisenbewilligungen in Neuseeland nicht auf ein bestimmtes Land lauten, sondern zum Transfer nach sämtlichen OECE-Ländern berechtigen. Die Schweiz kann also von der günstigeren Ausfuhr anderer Länder nach Neuseeland Vorteil ziehen. Die Entwicklung der Ausfuhr nach Neuseeland wird somit in erster Linie von der Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Produkte abhängig sein. Die neuseeländischen Herren versprachen uns im übrigen, einzelne Härtefälle, die sich für Geschäfte, welche vor Erlass der Devisenbeschränkungen abgeschlossen worden sind, ergeben, wohlwollend zu prüfen. Von den neuseeländischen Devisenbeschränkungen seien im übrigen die Regierungsimporte, die beträchtlich seien, vollständig ausgenommen. Schliesslich werde eine Erhöhung der Devisenquoten geprüft, sobald die Devisenlage Neuseelands sich wieder gebessert habe, was weitgehend vom Wollpreis abhängt. Endlich haben wir den Herren auch noch unser Interesse an schweizerischen Lieferungen für neuseeländische Industrialisierungspläne (Elektrizitätswerke, Papierfabriken usw.) dargetan.

## 6. Australien

Nach dem Eintritt der Schweiz in die Europäische Zahlungsunion konnten schweizerische Waren in den fünften Erdteil praktisch frei eingeführt werden. Bereits anfangs März dieses Jahres sah sich jedoch Australien gezwungen, scharfe Einfuhrbeschränkungen zu erlassen. Die dringend benötigten Waren wurden lediglich einer administrativen Kontrolle unterstellt, Etwas weniger wichtige Güter wurden auf 60% und eine letzte Warenkategorie auf 20% der Einfuhren im Finanzjahr 1950/51 beschränkt. Die Einfuhrkontingente mussten für die Abwicklung der vor Erlass der Einfuhrbeschränkungen aufgegebenen Bestellungen ausgenützt werden; neue Bestellungen durften erst nachher aufgegeben werden. Die Kontingente werden quartalsweise freigegeben, wobei zur rascheren Erledigung penderter Bestellungen gewisse Vorbelastungsmöglichkeiten bestanden.

Um den Umfang der in der Schweiz liegenden alten Bestellungen festzustellen, führten wir in der schweizerischen Textilindustrie eine Umfrage durch, welche zeigte, dass für 9,15 Mio Franken solche notleidende Aufträge vorhanden waren. Durch das Schweizerische Generalkonsulat in Sydney wurde den australischen Behörden eine Liste dieser Aufträge übergeben. Eine etwas später

- 7 -

durchgeführte Umfrage in der Uhrenindustrie ergab für 14,5 Mio Franken alte Bestellungen. Im September dieses Jahres waren bereits für 2,3 Mio Franken alte Textilaufträge erledigt worden. Im Oktober 1952 überreichte Herr Fürsprech Schaffner dem australischen Premierminister Menzies und Herrn Dr. Wilson eine neue Pendenzenliste der Uhren- und Textilindustrie, mit dem Ersuchen, diese alten Geschäfte sobald als möglich zu bewilligen.

Die verschiedenen schweizerischen Demarchen in Paris und Canberra führten dazu, dass eine Reihe schweizerischer Produkte in eine bessere Einfuhrkategorie eingereiht und für andere schweizerische Waren höhere Quoten ausgesetzt wurden.

Vor kurzem gaben die australischen Behörden bekannt, dass die Kontingentsvorbelastungen für das erste Quartal 1953 gestrichen werden, sodass Quoten jetzt zum ersten Mal auch für neue Geschäfte in Anspruch genommen werden können.

Im Hinblick auf die Besprechungen in London liessen wir durch eine neue Umfrage in der Uhren- und Textilindustrie den letzten Stand der noch nicht erledigten alten Geschäfte feststellen. In der Textilindustrie sind lediglich noch für 2,6 Mio Franken und in der Uhrenindustrie für den immer noch ansehnlichen Betrag von 12,7 Mio Franken alte Geschäfte vorhanden.

In London ergab sich die Gelegenheit, diese Frage mit den Herren F.A. Meere, Controller General of the Australian Department of Trade and Customs und G.A. Rattigan zu besprechen. Sie erklärten noch keine definitive Regelung für die Erledigung der alten Geschäfte voraussagen zu können, doch scheinen die australischen Behörden vorzusehen, vorläufig ca. 30 bis 40% der ihnen bekannten Härtefälle zusätzlich zur Einfuhr zuzulassen, wobei in einem späteren Zeitpunkt ähnliche Freigaben gemacht werden sollen. Wir übergaben deshalb den beiden Herren eine Liste über den letzten Stand der noch nicht erledigten alten Geschäfte der Uhren- und Textilindustrie. Es darf angenommen werden, dass diese notleidenden Sendungen in nicht allzu langer Zeit ihre definitive Erledigung finden werden."

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen den

*wird* A n t r a g *genauso beschlossen!*

Es sei von vorliegendem Bericht <sup>*wird*</sup> in zustimmendem Sinne Kenntnis <sup>*wird*</sup> zu nehmen.

Der Vorsteher des  
Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements:

*N. Müller*

P.A. Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel/20), Eidg. Politisches Departement (8), Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

|                   |        |
|-------------------|--------|
| <b>BUNDES RAT</b> |        |
| 30. DEZ 1952      |        |
| Dept. 6           | Dos. 4 |
| No. 2224          |        |

Die vorliegende Angelegenheit ist im Zusammenhang mit dem am 1. Dezember 1952 abgeschlossenen Vertrag über die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich zu sehen. In diesem Vertrag sind die Bestimmungen über die Rechte der britischen Staatsangehörigen in der Schweiz und umgekehrt geregelt. Insbesondere sind die Bestimmungen über die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung von britischen Staatsangehörigen in der Schweiz zu sehen.

Die vorliegende Angelegenheit ist im Zusammenhang mit dem am 1. Dezember 1952 abgeschlossenen Vertrag über die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich zu sehen. In diesem Vertrag sind die Bestimmungen über die Rechte der britischen Staatsangehörigen in der Schweiz und umgekehrt geregelt. Insbesondere sind die Bestimmungen über die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung von britischen Staatsangehörigen in der Schweiz zu sehen.

Die vorliegende Angelegenheit ist im Zusammenhang mit dem am 1. Dezember 1952 abgeschlossenen Vertrag über die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich zu sehen. In diesem Vertrag sind die Bestimmungen über die Rechte der britischen Staatsangehörigen in der Schweiz und umgekehrt geregelt. Insbesondere sind die Bestimmungen über die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung von britischen Staatsangehörigen in der Schweiz zu sehen.

Die vorliegende Angelegenheit ist im Zusammenhang mit dem am 1. Dezember 1952 abgeschlossenen Vertrag über die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich zu sehen. In diesem Vertrag sind die Bestimmungen über die Rechte der britischen Staatsangehörigen in der Schweiz und umgekehrt geregelt. Insbesondere sind die Bestimmungen über die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung von britischen Staatsangehörigen in der Schweiz zu sehen.

Die vorliegende Angelegenheit ist im Zusammenhang mit dem am 1. Dezember 1952 abgeschlossenen Vertrag über die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich zu sehen. In diesem Vertrag sind die Bestimmungen über die Rechte der britischen Staatsangehörigen in der Schweiz und umgekehrt geregelt. Insbesondere sind die Bestimmungen über die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung von britischen Staatsangehörigen in der Schweiz zu sehen.

Die vorliegende Angelegenheit ist im Zusammenhang mit dem am 1. Dezember 1952 abgeschlossenen Vertrag über die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich zu sehen. In diesem Vertrag sind die Bestimmungen über die Rechte der britischen Staatsangehörigen in der Schweiz und umgekehrt geregelt. Insbesondere sind die Bestimmungen über die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung von britischen Staatsangehörigen in der Schweiz zu sehen.

Die vorliegende Angelegenheit ist im Zusammenhang mit dem am 1. Dezember 1952 abgeschlossenen Vertrag über die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich zu sehen. In diesem Vertrag sind die Bestimmungen über die Rechte der britischen Staatsangehörigen in der Schweiz und umgekehrt geregelt. Insbesondere sind die Bestimmungen über die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung von britischen Staatsangehörigen in der Schweiz zu sehen.

Die vorliegende Angelegenheit ist im Zusammenhang mit dem am 1. Dezember 1952 abgeschlossenen Vertrag über die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich zu sehen. In diesem Vertrag sind die Bestimmungen über die Rechte der britischen Staatsangehörigen in der Schweiz und umgekehrt geregelt. Insbesondere sind die Bestimmungen über die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung von britischen Staatsangehörigen in der Schweiz zu sehen.